

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

21. Stück, 28.11.1889

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 28. November 1889.) 21. Stück.

Inhalt:

N^o 39. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. November 1889, betreffend den Fischerei-Aufsichts-Dienst an der Unterweser.

N^o 39.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Fischerei-Aufsichts-Dienst an der Unterweser.

Oldenburg, 1889 November 23.

Nachdem zu dem zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen getroffenen Abkommen wegen Errichtung eines Laichschonreviers in der Weser und wegen Bestellung eines gemeinschaftlichen Fischerei-Auffsehers für die untere Weser von Commissarien der genannten drei Staaten ein Nachtrag wegen Anstellung eines zweiten Fischereiauffsehers vollgogen worden ist, so wird unter Bezugnahme auf Artikel 8 §. 1, Artikel 12 und Artikel 14 §. 2 des Fischereigesetzes vom 17. März 1879 und auf Artikel 9 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, mit Höchster Genehmigung Folgendes bekannt gemacht:

Der §. 4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juli 1883, betreffend die Einrichtung eines Laichschonreviers und die Beaufsichtigung der Fischerei in der unteren Weser, ist aufgehoben und treten an die Stelle desselben folgende Bestimmungen:

§. 4.

Die Beaufsichtigung der gesammten Fischerei in der Weser von oberhalb Begeßack bis Bremerhaven und zwar genau von der Grenze der Küstenfischerei in der Weser bei Begeßack (jedoch einschließlich dreihundert Meter in der Dichtum und der Lesum von der Grenze der Küstenfischerei aufwärts) bis zu einer geraden Linie, welche vom Bleyer Thurm auf die Spitze der nördlichen Mole am Eingange zum alten Hafen von Bremerhaven gezogen wird, geschieht durch zwei gemeinschaftliche Fischereiaufscher, von denen der eine seinen Wohnsitz in Brake hat und dem Amtshauptmann zu Brake als seinem nächsten Vorgesetzten unterstellt ist, und der andere seinen Wohnsitz im Kreise Blumenthal hat und dem Landrath zu Blumenthal als seinem nächsten Vorgesetzten unterstellt ist. Dem Fischereiaufscher zu Brake liegt die Beaufsichtigung des Laichschonreviers und der Fischerei in der Weser von Bremerhaven aufwärts bis in die Gegend von Elsfleth, und zwar genau bis zu einer Linie ob, welche zunächst der Südgrenze des Laichschonreviers — dieselbe läuft von Rhade aus in westlicher Richtung nach dem Stein XVIII der Preußisch-Oldenburgischen Hoheitsgrenze —, sodann der Preußisch-Oldenburgischen Hoheitsgrenze bis zum Stein XVII folgt und sich von dort in gerader Linie nordwestlich bis zum Oldenburgischen Hauptdeiche, in der Nähe der Liener Hörne, wendet. Dem Fischereiaufscher im Kreise Blumenthal liegt die Beaufsichtigung der Fischerei in der Weser von der vorstehend bezeichneten Grenzlinie bei Elsfleth bis zur Grenze der Küstenfischerei bei Begeßack,

jedoch einschließlich 300 m in der Dichtung und Lesum von der Grenze der Küstenfischerei an aufwärts, ob.

Die Bestimmungen der §§. 5 bis 7 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juli 1883, betreffend die Einrichtung eines Laichschonreviers und die Beaufsichtigung der Fischerei in der unteren Weser, finden auf beide Fischereiaufseher mit der Maßgabe Anwendung, daß der Fischereiaufseher zu Brake in der Flagge die Buchstaben „F. A.“, derjenige im Kreise Blumenthal in der Flagge die Buchstaben „K. F.“ in rother Farbe führt.

Oldenburg, 1889 November 23.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Frhr. v. Rössing.



(The following text is mirrored bleed-through from the reverse side of the page and is largely illegible due to the quality of the scan and the nature of the bleed-through.)

